

Bekanntmachung

Die Firma Schweinezuchtanlage Werra Obermaßfeld GmbH, Meininger Weg 24 in 98617 Obermaßfeld stellte mit Schreiben vom 08.08.2012, zuletzt ergänzt am 06.06.2013 beim Thüringer Landesverwaltungsamt den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I.S. 1943) zur wesentlichen Änderung

einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) von 4500 bis 6000 Ferkelplätzen (Anlage nach Nr. 7.1.9.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage am Standort 98617 Grabfeld OT Jüchsen, Gemarkung Jüchsen, Flur 0, Flurstück-Nr. 1279/1.

Für das v.g. Vorhaben wurde außerdem mit Schreiben vom 20.06.2013 ein Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Entscheidung über die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gestellt.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) unter Nr. 7.9.2 Spalte 2 aufgeführt und mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Das Vorhaben beinhaltet die Erweiterung einer bestehenden Ferkelaufzuchtanlage für die getrennte Aufzucht von Ferkeln mit 5604 Ferkelplätzen durch Errichtung eines Stallanbaus (neue Stalleinheit) für zusätzlich 2456 Ferkelplätze und Reduzierung der Tierplätze in der bestehenden Stallanlage. Eine Erhöhung auf insgesamt 7964 Ferkelplätze am Standort ist damit verbunden. Die bestehende und die neue Stalleinheit werden mit einem Flächenbiofilter zur Abreinigung der Stallabluft ausgestattet.

Die wesentlich geänderte Anlage ist der Nr. 7.1.9.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV nach der Änderung zuzuordnen.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 420), Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 2 zugänglich. Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 23.10.2013

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
In Vertretung

Dr. Bär

